

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 53.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhler und Fuhrkosten der Reichsbeamten. S. 1071.

(Nr. 3818.) Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhler und Fuhrkosten der Reichsbeamten. Vom 29. September 1910.

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagelöhler, Fuhrkosten und Anzugskosten der Reichsbeamten wird auf Grund der §§ 6, 7, 13, 27 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 993) unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) folgendes bestimmt:

## I. Ausführung der Reise.

### § 1.

Die Beamten sind verpflichtet, Dienstreisen, zu denen auch Besorgungsreisen rechnen, mit möglichst geringem Zeitaufwand auszuführen, unnötige Hin- und Ferrreisen zu vermeiden, soweit zugänglich mehrere Dienstgeschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Reichskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

### § 2.

Beamte, denen für Eisenbahnreisen innerhalb des Reichsgebiets ein Kilometer-satz von 7 Pfennig oder mehr zusteht, sind zur Benutzung von Schnellzügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, wenn diese Züge die dritte Wagenklasse führen.

### § 3.

Die Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) zu benutzen.

Auf die Reisen mit nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind die Vorschriften über die Reisen mit Eisenbahnen entsprechend anzuwenden.

Reichs-Gesetzbl. 1910.

161

Katzenelnbogen zu Berlin den 30. September 1910.